

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

StVG § 3 Abs. 2; StVZO § 6 Abs. 1

Zu den Pflichten des Fahrlehrers bei Überwachung
des Fahrschülers.

BGH, Urt. v. 16. September 1969 - VI ZR 80/68 -

OLG Celle

LG Göttingen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 80/68

URTEIL

Verkündet am

16. September 1969
Kriegl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fahrlehrers Joseph H a [REDACTED], G [REDACTED]-W [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schlosser Helmut H e [REDACTED], G [REDACTED]-W [REDACTED],
Th [REDACTED]-H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. September 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Prof. Dr. Nüßgens und Sonnabend

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat der Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

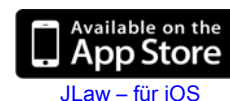
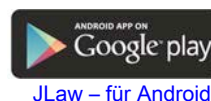
Tatbestand:

Der Kläger hatte sich bei dem Beklagten, einem selbständigen Fahrlehrer, zum Fahrunterricht angemeldet. Als Fahrstrecke für die erste Übungsfahrt am 7. Mai 1965 wählte der Beklagte die Bundesstraße von G in nördlicher Richtung. Er fuhr den Fahrschulwagen bis zum evangelischen Krankenhaus in G und übergab dann dem Kläger das Steuer. Kurz vor dem Ortseingang der Gemeinde Eb kam es gegen 17.45 Uhr nach einer Fahrstrecke von rund 10 km zu einem Unfall. Der Fahrschulwagen kam von der Fahrbahn ab und geriet auf den regenfeuchten und aufgeweichten unbefestigten Seitenstreifen. Nach einer Strecke, deren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



genaue Länge nicht feststeht, prallte der Wagen gegen einen Baum, der etwa 1,50 bis 2 m neben dem rechten Fahrbahnrand steht. Dabei erlitt der Kläger schwere innere Verletzungen.

Er ist der Ansicht, für den Unfall sei der Beklagte verantwortlich. Der Beklagte habe, obwohl er dazu in der Lage gewesen sei, nicht rechtzeitig eingegriffen, als der Kläger das Steuer des Wagens nach rechts eingeschlagen habe.

Mit der Klage hat der Kläger von dem Beklagten 5.562,60 DM nebst Zinsen als Schadensersatz, ein angemessenes Schmerzensgeld und eine monatliche Schmerzensgeldrente in angemessener Höhe ab 1. September 1966 verlangt. Ferner hat er beantragt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm die in Zukunft entstehenden Schäden aus dem Unfall zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Er hat erwidert: Der Kläger habe das Steuer derart überraschend eingeschlagen, daß er den Steuereinschlag nicht habe abfangen können. Danach habe sich der Kläger so krampfhaft am Steuer festgehalten, daß eine Korrektur nicht mehr möglich gewesen sei. Bei der Kürze der Strecke vom Verlassen der Fahrbahn bis zu dem Baum habe er trotz sofortigem Bremsen den Wagen nicht mehr zum Halten bringen können.

Das Landgericht hat die Klage hinsichtlich eines Teilbetrages von 289,35 DM abgewiesen, im übrigen aber den Zahlungsanspruch sowie die Schmerzensgeldansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrag des Klägers stattgegeben.

Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag, die Klage abzuweisen, weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte nach § 823 BGB und aufgrund des Fahrschulvertrages verpflichtet sei, den Schaden des Klägers zu ersetzen. Es geht davon aus, daß es dem Beklagten in dem Zeitpunkt, in dem der Fahrschulwagen von der Fahrbahn abkam und auf den aufgeweichten Seitenstreifen geriet, nicht mehr möglich war, den Unfall zu verhindern. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts ist dem Beklagten aber vorzuwerfen, daß er den Lenkeinschlag des Klägers nicht ausgeglichen hat, bevor der Wagen von der Fahrbahn abkam. Das Berufungsgericht ist überzeugt davon, daß der Beklagte entweder die ihm hierfür zur Verfügung stehende Zeit nicht genutzt oder nicht darauf geachtet hat, daß der Fahrschulwagen auf der gerade verlaufenden Straße mit einer angemessenen Geschwindigkeit und in einem angemessenen Abstand vom rechten Fahrbahnrand gefahren wurde.

II. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Da es sich um eine Übungsfahrt handelte, die dazu diente, den Kläger in der Führung eines Kraftwagens zu schulen, galt nach § 3 Abs. 2 StVG der Beklagte als Führer des Kraftfahrzeugs. Er war, wie sich aus § 6 Abs. 1 StVZO ergibt, als Fahrlehrer und Begleiter des Klägers für die Führung des Kraftfahrzeugs verantwortlich. Daraus erwuchs für ihn die Pflicht, den Kläger ständig im Auge zu behalten und seine Fahrweise sorgfältig zu überwachen. Um ein ordnungsgemäßes Fahren gewährleisten zu können, mußte er jederzeit in der Lage sein, sofort einzugreifen, wenn die Fahrweise des Schülers das erforderte. An die Erfüllung dieser Pflichten des Fahrlehrers ist zum Schutze der Verkehrsteilnehmer sowie des Fahrschülers ein strenger Maßstab anzulegen. Das gilt besonders, wenn es sich wie in dem jetzt zu entscheidenden Falle um die erste Fahrstunde handelt und der Fahrschüler zum ersten Mal am Steuer eines Wagens sitzt.

2. Das Berufungsgericht hält rechtsfehlerfrei für erwiesen, daß der Beklagte seine Pflichten als Fahrlehrer schuldhaft verletzt hat.

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht nur aufgrund theoretischer Erwägungen an Hand des Rad einschlags eines Ford 17 M und unter Zugrundelegung von Abständen zum Straßenrand von 70 cm und 50 cm entschieden habe, ohne dabei ausreichende Feststellungen zu treffen. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Soweit das Berufungsgericht bei seinen Erwägungen den Seitenabstand

zum rechten Rand der Fahrbahn berücksichtigt hat, durfte es sich an das eigene Vorbringen des Beklagten halten. Der Beklagte hatte selbst vorgetragen, der Kläger sei in einem Abstand von 50 bis 70 cm zum rechten Fahrbahnrand gefahren. Das Berufungsgericht war auch nicht gehindert, die Erfahrungssätze zu verwerten, die sich bei einem Ford 17 M der hier in Betracht kommenden Serie für den Einfluß der Lenkung auf den Radeinschlag ergeben. Dabei durfte es als Beispiele die Drehungen des Steuerrades berücksichtigen, die bei der Geschwindigkeit des Wagens und bei dem Unfallverlauf in Betracht kamen.

In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht mit Recht entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß der Kläger entsprechend der Anweisung des Beklagten das Lenkrad mit beiden Händen in gleicher Höhe im Bereich des Mittelpunktes gehalten und daß der Beklagte selbst vorgetragen hat, er habe sich mit seiner Hand in unmittelbarer Nähe des Steuerrades befunden. Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen angenommen hat, daß es dem Beklagten möglich gewesen sein muß, einen Lenkeinschlag des Klägers abzufangen, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Bei einem Fahrschüler, der zum ersten Mal am Steuer eines Wagens saß, mußte der Beklagte in verstärktem Maße mit Regelwidrigkeiten und Ungeschicklichkeiten rechnen und jederzeit imstande sein, auf die Führung des Wagens einzuwirken.

Das gilt umsomehr für die örtlichen Verhältnisse, wie sie hier bestanden. Einmal war die Fahrbahn nur 5,40 m breit. Zum anderen war für den Beklagten, wie das Berufungsgericht unangefochten feststellt, die Gefahrenlage klar zu erkennen, die bei einem Abkommen auf den

aufgeweichten Seitenstreifen entstehen konnte. Er hatte nach seinen eigenen Angaben die Strecke schon mehrmals für Übungsfahrten benutzt und war mit den örtlichen Gegebenheiten voll vertraut. Da kein Gegenverkehr herrschte und ein nachfolgendes Fahrzeug erst später zum Überholen ansetzte, war der Beklagte durch die Verkehrslage nicht daran gehindert, sein besonderes Augenmerk auf ein etwaiges Abweichen nach rechts zu richten.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe berücksichtigen müssen, daß der Abstand zum Fahrbahnrand auch geringer als 50 bis 70 cm gewesen sein könne, zumal der Kläger selbst angegeben habe, er sei die ganze Strecke scharf rechts gefahren. Auch diese Rüge greift nicht durch. Wenn der Unfall darauf zurückzuführen ist, daß der Wagen einen zu geringen Seitenabstand zum rechten Fahrbahnrand hatte, so ist dem Beklagten vorzuwerfen, daß er diese Fahrweise geduldet hat. Gerade für einen Anfänger ist es typisch, daß er die seitliche Entfernung zum Fahrbahnrand nicht richtig einschätzt und die Wirkung eines Lenkeinschlages unterschätzt. Der Beklagte mußte daher dafür sorgen, daß der Kläger einen der Geschwindigkeit angepaßten ausreichenden Abstand zum rechten Fahrbahnrand einhielt.

Soweit die Revision geltend macht, der Steuereinschlag des Klägers könne auch auf einen Stein oder ein anderes Hindernis zurückzuführen sein, entfernt sie sich von dem festgestellten Sachverhalt. Es ist nichts dafür dargetan, daß sich ein Stein oder ein anderes Hindernis auf der Fahrbahn befunden hat. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils ist es vielmehr unstreitig,

daß der Kläger das Steuer ohne erkennbaren äußeren Anlaß nach rechts eingeschlagen hat.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß es bei Übungsfahrten von Fahrschülern, denen es noch an der nötigen Fahrpraxis fehlt, zu Fehlreaktionen und Unfällen kommen kann, die vom Fahrlehrer auch bei größter Aufmerksamkeit nicht verhindert werden können. Es hat im vorliegenden Falle aber die Überzeugung gewonnen, daß der Beklagte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt ein Abkommen des Wagens von der Fahrbahn hätte verhindern können. Dagegen ist, wie schon dargelegt wurde, rechtlich nichts einzuwenden.

III. Zu billigen ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß den Kläger kein Mitverschulden an dem Unfall trifft.

Allerdings ist ein Fahrschüler deshalb, weil sein Begleiter für die Führung des Fahrzeugs verantwortlich ist (§ 6 Abs. 1 StVZO; § 3 Abs. 2 StVG), nicht jeder eigenen Verantwortlichkeit enthoben. Ihn kann vielmehr auch eine eigene Sorgfaltsverletzung treffen. Dabei muß das Maß an Sorgfalt, das von ihm zu verlangen ist, nach dem Stande seiner Ausbildung bemessen werden. Der Kläger hatte, als es zum Unfall kam, eben erst mit der Ausbildung begonnen und saß, wie unstreitig ist, zum ersten Mal am Steuer eines Kraftwagens. Nach der nicht zu beanstandenen Meinung des Berufungsgerichts liegt

es nahe, daß der Fehler, den er begangen hat, auf fehlendem Können oder mangelndem Wissen beruht. Das aber kann ihm als Anfänger nicht als Verschulden angerechnet werden.

Engels

Dr. Bode

Dr. Weber

Nußgens

Sonnabend